Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 127. Freitag den 6. Mai. 1864.

Bekanntmachung.

Der Inhaber des verlorenen Quittungsbuches Nr. 43955 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 6. August d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen oder das Buch gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Betrag desselben dem Anzeiger, gemäß den Statuten der Sparcasse, wird ausgezahlt werden.

Für das am 29. Februar d. J. aufgerufene Buch Nr. 40962 läuft diese Frist am 1. Juni d. J. ab.

Leipzig, 4. Mai 1864. **Die Sparcasse zu Leipzig.**

Das Girogeschäft.

Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß das Girogeschäft mit eine der ersten Thätigkeiten der Banken bildete. Die ältesten Banken, die Banken von Venedig, Amsterdam, Hamburg u. a. m. waren zugleich Giroanstalten. In früheren Jahrhunderten war die Verschiedenheit der Münzverhältnisse eine beklagenswerth große, die Ausgleichung der Forderungen war mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden, die Kipper- und Wipperei hatte, wie dies besonders in Deutschland der Fall, so überhandgenommen, daß jede Geldzahlung eine unbestimmte Leistung war. Dazu kam noch die Falschmünzerei, die selbst von hohen Regierungen als vortheilhafte Finanzmaßregel betrachtet wurde. Alle diese Mißstände wurden durch die Girobanken nahezu beseitigt. In der Regel wurden diese letzteren von einer Anzahl von Kaufleuten gegründet, um die Uebertragung ihrer gegenseitigen Forderungen zu vermitteln; eine nicht minder wichtige Aufgabe, die diese Girobanken erfüllten, muß aber in der Herstellung einer festen Valuta gefunden werden. Die Mitglieder einer solchen Vereinigung, die Conteninhaber beanspruchten keinen Credit, sie wollten aber auch keinen geben, die der Bank überlassenen Baarmittel waren somit „Depositen zur Verwaltung", über die jeden Augenblick verfügt werden konnte. Es muß deshalb erklärlich gefunden werden, daß derartige Anstalten die eingelegten Gelder nicht verzinsen konnten, sie berechneten vielmehr eine Gebühr nach Zahl der Folien, Posten oder nahmen Metall, was einbezahlt wurde, zu einem niedrern Preis als sie es ausbezahlten. Eine Girobank, die dieser Grundidee, Vermittlungsstelle zu sein, treugeblieben, ist die Hamburger Bank; die übrigen und alle jüngeren Unternehmungen der Art haben dadurch einen ganz anderen Charakter angenommen, daß sie die ihnen anvertrauten Gelder weiter nutzbar anlegen, sie vergüten deshalb auch Zinsen. —

So sehr es im Interesse eines geregelten Geldverkehrs bedauert werden muß, daß bisher nicht einmal in Deutschland ein gleichartiges Münzsystem hat durchgeführt werden können, so haben doch im Vergleich zu früher die Umlaufsmittel eine wesentliche Umgestaltung zum Besseren erfahren. Dem Geldverkehr ist ferner durch Schaffung von Papiergeld ein neuer, heut zu Tage fast unersetzlicher Factor erwachsen. Beiden Umständen ist es vor Allem zuzuschreiben, daß der Giroverkehr bisher verhältnißmäßig so enge Grenzen beibehalten hat. Erst in neuerer Zeit, so besonders in Frankreich und Oesterreich wendet sich demselben die Aufmerksamkeit in erhöhtem Grade wieder zu, wahrscheinlich mit in der Absicht, eine verminderte Notencirculation herbeizuführen. So hat in Wien vor Kurzem die österreichische Creditanstalt infolge der wohlthätigen Concurrenz der Anglo-Oesterr. Bank ein neues Reglement für die Giroabtheilung eingeführt, das, weil es Nachahmung verdient, in seinen wesentlichsten Puncten hier mitgetheilt werden soll.

§. 1. Eröffnung eines Conto bedarf einfache Anzeige bei der Direction; es wird solche Niemandem, der in Wien seinen Aufenthalt hat, verweigert, ausgenommen wenn begründete Bedenken dagegen sprechen.

§. 2. Bestimmungen wegen Unterschrift; Führung des Contenbuchs.

§. 3. Einlagen können geschehen a) baar (nicht unter 50 Fl.); b) in Cheques auf Credit-Anstalt; c) in Coupons, Hypothekarannweisungen, Erlegscheinen der n. ö. Escomptegesellschaft, Cassenscheinen der anglo-österr. Bank; d) in Wechseln.

Ueber die eingegangenen Beträge kann schon am Nachmittag desselben Tages verfügt werden.

§. 4. Die Verzinsung erfolgt bis auf Weiteres à 4%.

§. 5. Der Contoinhaber kann über sein Guthaben ganz oder theilweis verfügen, ohne daß es vorherige Kündigung bedarf. Die Rückzahlung erfolgt mittelst Cheques.

§. 6. Diese Anweisungen müssen auf bestimmte Namen lauten, sie können cedirt werden, in solchem Fall haftet die Credit-Anstalt nicht für Richtigkeit der Giranten. Mit Ausstellungstage einer Anweisung erlischt für den Aussteller die Verzinsung der betreffenden Summe.

§. 7. Jeder Contoinhaber kann seine Accepte bei der Credit-Anstalt zahlbar machen.

§. 8. Bestimmung über zeitweiligen Abschluß des Contenbuches.

§. 9. Berechtigung des Contoinhabers jederzeit Auskunft über die Höhe seines Guthabens zu erhalten.

§. 10. 11. Weitere Bestimmungen über Contenbuch.

§. 12. Cheques, welche Inhaber nicht allsogleich zu beheben wünscht, werden demselben auf Verlangen à 4% verzinst, wenn

a) der Cheque bei Giro-Abtheilung angemeldet wird und läuft alsdann

b) die Verzinsung vom Anmeldungstage und erlischt nach Ablauf von 6 Monaten; Inhaber kann jedoch frühere Einlösung verlangen.

§. 13. Die Anstalt haftet für jedes ordnungsmäßig angemeldetes Cheque selbstschuldnerisch.

§. 14. Alle Geschäfte werden provisionsfrei besorgt.

§. 15. Die Giro-Abtheilung besorgt auch die Abwickelung der täglichen Börsengeschäfte.

§. 16. Der Anstalt steht es jederzeit frei, einem Contoinhaber zu kündigen.

In Leipzig gebührt der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt das Verdienst das Möglichste gethan zu haben, um einen geregelten Giroverkehr herbeizuführen, sie ist vor Jahren den Conteninhabern in ähnlicher Weise entgegen gekommen, als heute in Wien die Oesterreichische Creditanstalt, die nur hinsichtlich der Verzinsung, der Einlagen sowohl als der angemeldeten Cheques, dann durch die neuerliche Einrichtung, daß sie den Conteninhabern die Abwickelung der täglichen Börsengeschäfte ohne weitere Kosten besorgt, einige Vortheile mehr bietet. Leider sind bisher die Bestrebungen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt nicht mit dem verdienten Erfolg gekrönt worden, was keineswegs die Entbehrlichkeit einer solchen Einrichtung beweist, sondern der Grund hierzu lag in einem gänzlich unbegründeten Mißtrauen gegen diese Anstalt. Nur eine kleine Anzahl der Bankiers bedient sich dieser Einrichtung; der Gesammtumsatz betrug nach dem vorjährigen Geschäftsbericht circa 17½ Millionen Thaler. Es heißt zur Begründung dieses unerfreulichen Ergebnisses im 1862er Geschäftsberichte, wobei zugleich der Einführung der Giro-Accepte Erwähnung gethan wird, wörtlich:

„Verschiedene Inhaber von Giroconten machen von den Giro-Accepten in ziemlicher Ausdehnung Gebrauch. Wir sind aber überzeugt, daß der Verkehr in noch weit größerem Umfange sich der Giro-Einrichtung bedienen würde, wenn die Leipziger Bank sich entschließen könnte, entweder unsre Giro-Accepte in Zahlung zu nehmen, oder selbst ein Girogeschäft zu begründen, und ihrerseits eine Einrichtung zu treffen, welche dem Handelsstande so manche Bequemlichkeit bietet."